

**Mitteilung des Senats vom 23. November 2010****Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das Gesetz enthält die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag, mit dem die Wahrnehmung aller landesbehördlichen Aufgaben bei der Marktüberwachung auf allen Vermarktungsstufen in den Bereichen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Fleisch, Eier, Geflügelfleisch und Rindfleischetikettierung durch die Freie Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen wird. Dies betrifft sowohl die Kontrollen in den genannten Bereichen als auch die Aufgaben und Verpflichtungen hinsichtlich der Zulassung und Prüfung von Klassifizierern.

Für das Land Bremen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da der bisher mit den genannten Aufgaben betraute Mitarbeiter des Senators für Wirtschaft und Häfen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als die zuständige niedersächsische Stelle versetzt wird. Das Land Bremen erstattet die Personal- und Sachkosten entsprechend dem ermittelten Aufwand.

Um ein Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Jahresbeginn 2011 erreichen zu können, ist es notwendig, die Ratifikationsurkunden noch im Dezember 2010 auszutauschen. Der Senat bittet daher um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

- (1) Dem am 10. November 2010 und am 25. Oktober 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

# **Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Marktüberwachung für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

(Entwurf 06. 08. 2010)

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe den nachfolgenden Staatsvertrag:

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

Artikel 1 Übertragung von Aufgaben

Artikel 2 Zuständige Behörde

Artikel 3 Amtshandlungen nach Artikel 1

Artikel 4 Information und Interessenvertretung

Artikel 5 Datenschutz und Akteneinsicht

Artikel 6 Finanzieller Ausgleich

Artikel 7 Verwaltungsvereinbarungen

Artikel 8 Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel

Artikel 9 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Bundesländer Bremen und Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Agrarmärkte einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die gemeinsame Marktordnung der Europäischen Union fordert für einige Bereiche die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auf den Handelsstufen. Dies soll nur mit entsprechend qualifiziertem Personal sachgerecht und einheitlich für den gemeinsamen Wirtschaftsraum erfolgen. Um dies zu gewährleisten, schließen die beiden Bundesländer folgenden Vertrag:

## **Artikel 1**

### **Übertragung von Aufgaben**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt die Wahrnehmung aller landesbehördlichen Aufgaben bei der Marktüberwachung auf allen Vermarktungsstufen in den Bereichen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Fleisch, Eier, Geflügelfleisch und Rindfleischetikettierung auf das Land Niedersachsen.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung schließt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein. Daraus folgende Bußgelder fließen dem Land Niedersachsen zu. Über die Verfahrensweise von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages anhängigen Verfahren erfolgt eine Regelung in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

## **Artikel 2**

### **Zuständige Behörde**

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen kann mit der Durchführung der gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben eine ihr nachgeordnete Behörde beauftragen; derzeit ist dies das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

## **Artikel 3**

### **Amtshandlungen nach Artikel 1**

(1) Die Bediensteten der zuständigen Behörde nach Artikel 2 sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen; dies gilt auch für die Regelungen über die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **Artikel 4**

##### **Information und Interessenvertretung**

(1) Die gegenseitige Information wird in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

(2) Bei Besprechungen auf Bundesebene oder mit anderen Ländern, die Themen dieses Staatsvertrages zum Gegenstand haben, wird die Freie Hansestadt Bremen durch das Land Niedersachsen vertreten; näheres wird in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

#### **Artikel 5**

##### **Datenschutz und Akteneinsicht**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz im Rahmen der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben.

#### **Artikel 6**

##### **Finanzieller Ausgleich**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 1. Juli, erstmals am 1. Juli 2011, zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten und Sachkosten einschließlich Lizenzgebühren für die Nutzung der erforderlichen Software einen finanziellen Ausgleich. Näheres wird in einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen versetzt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages eine qualifizierte Mitarbeiterin oder einen qualifizierten Mitarbeiter an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Versetzung erfolgt im Einvernehmen beider Länder.

#### **Artikel 7**

##### **Verwaltungsvereinbarungen**

Der Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen, insbesondere zu den in Artikel 1 Abs. 2, Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 1 genannten Gegenständen.

#### **Artikel 8**

##### **Geltungsdauer, Kündigung und Salvatorische Klausel**

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragsschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird erst nach einer einvernehmlichen Regelung zur Rückversetzung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wirksam. Die Parteien sind im Fall der Kündigung verpflichtet, auf eine solche einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Regelung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## Artikel 9

### Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens jedoch am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den TT.MM.2010

Hannover, den TT.MM.2010

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Begründung

#### 1. Allgemeines

Die Bundesländer Bremen und Niedersachsen bilden im Bereich der Agrarmärkte einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die gemeinsame Marktordnung der Europäischen Union fordert für einige Bereiche die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auf den Handelsstufen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben einerseits und der begrenzten Fallzahlen innerhalb der Fachgebiete andererseits ist die Umsetzung der Aufgabe für das Land Bremen unwirtschaftlich. Eine Einbindung in eine entsprechend größere Arbeitseinheit gegen Kostenerstattung wurde daher seitens des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen gewünscht. In Niedersachsen werden die entsprechenden Kontrollaufgaben vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wahrgenommen. LAVES wird vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung nach Abschluss des Staatsvertrages mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben in Bremen beauftragt.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

##### a) Zu Artikel 1

Das Land Bremen überträgt die Überwachungsaufgaben in den Bereichen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Fleisch, Eier, Geflügelfleisch und Rindfleischetikettierung auf Niedersachsen. Die Aufgabenübernahme schließt sämtliche daraus resultierenden Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein.

##### b) Zu Artikel 2

Aufgrund dieser Regelung kann das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung die Landesbehörde mit der Aufgabenwahrnehmung in Bremen beauftragen, die auch in Niedersachsen für diese Aufgaben zuständig ist, es ist dies z. Z. das LAVES.

##### c) Zu Artikel 3

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass die mit der Aufgabenwahrnehmung in Bremen beauftragte niedersächsische Behörde im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Landes Bremen vornehmen kann. Mit Absatz 2 wird geregelt, dass im Rahmen der übertragenen Aufgaben das Verfahrens- und Prozessrecht des Landes Niedersachsen gilt, so dass z. B. Widerspruchsverfahren ausgeschlossen sind.

##### d) Zu Artikel 4

In der nach Absatz 1 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung ist zu regeln, welche Informationen seitens des Landes Bremen an die zuständige Behörde in Niedersachsen zu geben sind, damit eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben erfolgen kann.

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben basiert auf Bundes- und europäischem Recht. Zur Abstimmung finden Besprechungen auf Bundesebene statt. Wie die Interessenwahrnehmung durch Niedersachsen für das

Land Bremen erfolgen soll, wird in der in Absatz 2 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung näher geregelt.

e) Zu Artikel 5

Diese Regelung dient der Klarstellung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Grundlagen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben.

f) Zu Artikel 6

Mit Absatz 1 wird sichergestellt, dass das Land Bremen dem Land Niedersachsen sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten erstattet. Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Voraussetzung geschaffen, dass das Land Bremen einen qualifizierten Mitarbeiter an die in Niedersachsen zuständige Behörde versetzt.

g) Zu Artikel 7

Die im Staatsvertrag vorgesehenen Verwaltungsvereinbarungen werden von den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Änderungen der Durchführung, des Ablaufs oder des Verfahrens der übertragenen Aufgaben, nicht auch eine Änderung dieses Staatsvertrages notwendig wird.

h) Zu Artikel 8

Die Art der übertragenen Aufgaben erfordern auf der einen Seite eine langfristige Prüfungsplanung und -durchführung und auf der anderen Seite einen erheblichen Vorlauf, um die Kontrolltätigkeiten wieder zu übernehmen. Aus diesen Gründen ergibt sich die lange Kündigungsfrist.

Aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 wird ein Mitarbeiter von Bremen nach Niedersachsen versetzt. Im Falle einer Kündigung des Staatsvertrages erfolgt eine Rückversetzung.